



Anlage zum Honorarvertrag

Richtlinien zur Durchführung des Funktionstrainings

Allgemeines

Chronisch Kranke, insbesondere rheumakranke Menschen, bedürfen zur Unterstützung der kurativen Maßnahmen insbesondere auch physiotherapeutischer Angebote in Wohnortnähe. Die Betreuung in „Rheuma-Therapiegruppen“ am Wohnort soll dazu beitragen, die Teilhabe dieser Menschen zu erleichtern, chronische Krankheitsverläufe günstig zu beeinflussen und Bewegungskompetenz zu vermitteln. Die Hilfsangebote im Rahmen der „Rheuma-Therapiegruppe“ sollen zugleich die eigene Verantwortlichkeit der Betroffenen für sich selbst zunächst erkennen und in einem nächsten Schritt stärken, ihm Motivation und Anleitung geben für das erforderliche und seinem Krankheitszustand angemessene regelmäßige Bewegungstraining.

Ärztliche Verordnung

- (1) Die Notwendigkeit von Funktionstraining wird durch einen Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Formular (Muster 56) bescheinigt.
- (2) Die einzelne Bescheinigung erstreckt sich im Allgemeinen auf bis zu 2, höchstens 3 Übungsveranstaltungen je Woche. Sie gilt nur für den vom Vertragsarzt für notwendig erachteten und von der Krankenkasse bewilligten Zeitraum, längstens für 24 Monate.
- (3) Die Bescheinigung ist nicht übertragbar und gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt ist.

Durchführung der Funktionstrainingseinheiten

- (1) Für die Durchführung des Funktionstrainings kommen Übungsgruppen in Betracht, bei denen eine fachkundige Anleitung und Überwachung der Übungen gewährleistet ist. Hinsichtlich Art, Umfang und Durchführung des Funktionstrainings müssen die in der Rahmenvereinbarung (BAR-Richtlinie) genannten Anforderungen erfüllt sein. Die Teilnehmer am Funktionstraining dürfen dazu motiviert werden, die Übungen auch außerhalb der Gruppe selbständig und regelmäßig weiterzuführen.
- (2) In der Qualität der Durchführung sind keine Unterschiede zwischen den Anspruchsberechtigten der beteiligten Krankenkassen, Versicherten anderer Krankenkassen, oder Privatpatienten zulässig.

Leitung des Funktionstrainings

Beim Funktionstraining kommen für die Leitung der Trainingsgruppen vor allem Physiotherapeuten/innen / Krankengymnasten/-innen mit speziellen Erfahrungen und spezieller Fortbildung für den Bereich der rheumatischen Erkrankungen einschließlich Wassergymnastik und Atemgymnastik und mit Kenntnissen und Erfahrungen in der psychischen und pädagogischen Führung in Betracht. Sie müssen in der Lage sein, die Leistungsfähigkeit und die darauf abzustimmenden Übungen für den/die einzelnen Patienten/-in einzuschätzen.

Die Leitung der Funktionstrainingsgruppen kann auch von anderen qualifizierten Therapeuten (z.B. Diplomsportlehrer, Masseur- und Medizinischer Bademeister, Ergotherapeuten) mit einer von den Rehabilitationsträgern anerkannten Fort-/Zusatzausbildung für das Funktionstraining wahrgenommen werden.